

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 304.

Montag den 30. October.

1848.

Bekanntmachung, die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betr.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen
geborenen Mannschaften, welche sich bei uns als Stadtohrigkeit anzumelden haben, so wie die unter Gerichtsbarkeit des hiesigen königlichen Kreisamtes Wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine
im Jahre 1828

Mittwoch den 1. November 1848

sich vor unserm Deputirten in der alten Waage am Markte allhier gebührend zu stellen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 75 und flg. des angeführten Gesetzes wird verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen aber nach Sachsen Gehörigen durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren.

Dasern übrigens Personen aus früheren Geburtsjahren sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich dieselben

Donnerstags den 2. November 1848

wie gedacht bei uns anzumelden.

Hierbei wird ferner den Mannschaften, welche sich zu stellen haben, bekannt gemacht, daß wenn sie aus irgend einem Grunde auf eine Befreiung vom Militairdienste Anspruch zu haben glauben, sie die diesfalligen **Reclamationen** der königlichen Recrutirungs-Commission entweder gleich am Tage der Bestellung zu übergeben, oder nach Vorschrift des §. 7 des Gesetzes vom 1. August 1846, spätestens am Tage vor der Loosziehung an diese einzureichen haben, indem am Tage der Loosziehung selbst noch eingehende Reclamations-Anbringen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Leipzig den 26. October 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für Ostern 1849 um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die **Wendlersche Freischule** nachzusuchen gesonnen sind, haben sich deshalb

Montag den 6., Donnerstag den 9. und Montag den 13. November

Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr im Schulgebäude Nr. 22 am Thomaskirchhof 1 Treppe hoch persönlich einzufinden und die anzumeldenden Kinder mitzubringen.

Es können aber nur solche Kinder zur Aufnahme gelangen, deren Taufzeugnisse nachweisen, daß sie das siebente Lebensjahr erfüllt haben oder noch vor Ostern 1849 erfüllen werden und von welchen aus ärztlichen Zeugnissen erweislich ist, daß sie entweder mit Erfolg geimpft worden sind oder die natürlichen Blattern gehabt haben.

Leipzig den 27. October 1848.

Das Directorium der Wendlerschen Freischule.

Landtagsverhandlungen.

Fünfundachtzigste und sechsundachtzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer, am 26. u. 27. Oct. 1848.

In der Berathung des Pressegesetzes gelangten die Kammern von §. 3 bis 8. Ueber §. 3 und 4 entspann sich eine sehr lange Debatte, namentlich in Folge des Amendements, das Tzschirner eingebracht und wonach beide §§. in einen verschmolzen so lauten sollten: Diese Verantwortlichkeit trifft: 1. den Verfasser oder Urheber, 2. ohne Rücksicht auf die Bekanntheit mit dem rechtswidrigen Inhalte des Pressezeugnisses A. bei Zeitschriften den Redacteur, dasern der Verfasser des strafbaren Artikels sich nicht angegeben hat, B. bei sonstigen Pressezeugnissen a. den Verleger, wenn der Verfasser nicht genannt ist, b. den Commissionair, so wie den Drucker, wenn weder der Verfasser noch der Verleger genannt oder vorhanden ist. Die Personen sub. A. und B. können sich von der gedachten Verantwortlichkeit befreien, wenn sie den Verfasser oder Urheber namhaft machen. — Die Deputation hatte dagegen das Princip, daß auch die Teilnehmer am Pressevergehen bestraft werden müssen, aufrecht erhalten und folgende Fassung der Paragraphen, die auch schließlich Annahme fand, empfohlen: §. 3. Die Personen, welche zum Erscheinen und zur Verbreitung eines gesetzwidrigen Pressezeugnisses mitgewirkt haben, sind in folgender Reihenfolge verantwortlich: 1. zunächst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgte, 2. sodann der Herausgeber, wenn der Verfasser oder Urheber von ihm nicht genannt wird, oder der durch ihn Benannte

vor ein deutsches Gericht nicht gestellt werden kann, ingleichen in dem Falle, wenn der Herausgeber den Druck und die Veröffentlichung der sträflichen Schrift wider Wissen und Willen des Verfassers veranlaßt hat. Hiernächst und unter gleichen Voraussetzungen 3. der Verleger, so wie Jeder, welcher ohne Namhaftmachung des Verlegers auf der Druckschrift als derjenige benannt ist, durch welchen ihr Vertrieb besorgt wird; dasern aber weder der Verleger und der ihm gleich zu achtende Commissionair, noch der Herausgeber und Verfasser bekannt ist und nicht genannt wird, 4. der Drucker, und 5. der Verbreiter. Uebrigens trifft Jeden, welcher wesentlich bei Herstellung oder Verbreitung eines gesetzwidrigen Pressezeugnisses mitgewirkt hat, die Verantwortlichkeit nach den criminalrechtlichen Grundsätzen über die Theilnahme an Vergehen. Der Tod des benannten Verfassers oder Urhebers eines Pressezeugnisses, so wie des Theilnehmers am Pressevergehen läßt die Verantwortlichkeit auf die aushüßlich in Anspruch genommene Person nicht zurückfallen. — §. 4. Der Redacteur einer Zeitschrift ist jedenfalls für den gesammten Inhalt derselben verantwortlich, und zwar a. allein, wenn und so lange der Verfasser oder Einsender eines strafbaren Artikels entweder nicht bekannt ist, oder vom Redacteur nicht benannt wird, oder auch der Genannte vor ein deutsches Gericht nicht gestellt werden kann, b. außerdem als Theilnehmer, sobald das Verbreiterische des Artikels von ihm nicht verkannt werden konnte, oder ihm sonst eine Schuld dabei zur Last fällt. — Tzschirner und die Vertheidiger seines Antrags machten geltend, daß nur der Urheber,